

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines .....	2
1.1.	Prüfungsgegenstand und -ablauf .....	2
1.2.	Zuständigkeiten.....	2
2.	Schulareal .....	3
2.1.	Pachtverträge .....	3
3.	Schülerzahlen, Unterricht .....	3
3.1.	Landwirtschaftliche Fachschule (alt) .....	3
3.2.	Landwirtschaftliche Fachschule (neu).....	4
3.3.	Schulversuch Betriebs- und Dorfhelferinnen.....	5
3.4.	Schul- und Heimordnung.....	6
4.	Personal .....	7
4.1.	Lehrer .....	7
4.2.	Verwaltungs- und Schulpersonal .....	8
5.	Gebarung .....	9
5.1.	Verstärkungsmittel .....	10
5.2.	Voranschlagserstellung.....	12
6.	Wirtschaftsbetrieb .....	14
6.1.	Nutztierhaltung und „Schaubetrieb“ .....	14
6.2.	Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb .....	15
7.	Journal, Kassa .....	16
8.	Inventar- und Materialverwaltung.....	16
8.1.	Einkauf .....	16
9.	Dienstkraftfahrzeuge .....	17
10.	Versicherungen .....	18

## 1. Allgemeines

Die NÖ Landwirtschaftliche Fachschule Tullnerbach (im Folgenden kurz „Schule“ genannt) hat ihre Rechtsgrundlage im NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetz, LGBl. 5025, in Verbindung mit der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025/1.

Gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 lit. b der zitierten Verordnung wird die Schule in Tullnerbach als schulpflichtersetzende Fachschule mit den Modulen 1 und 2 in der Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft (Fachschule für ökologische Land- und Hauswirtschaft)“ geführt. Weiters wird an diesem Standort gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 lit. f das Modul 1 der Fachrichtung „Landwirtschaft mit Pferdewirtschaft und Haushaltsmanagement“ angeboten. Das Modul 2 dieser Fachrichtung wird an der Landw. Fachschule Edelfhof unterrichtet.

Außerdem wird gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung der NÖ Landesregierung, LGBl. 5025/25, der Schulversuch „Betriebs- und Dorfhelferinnen-Ausbildung“ in Form einer ganzjährigen Schule mit einer Schulstufe geführt.

Der Schule Tullnerbach ist eine Expositur in Gumpoldskirchen angeschlossen.

### 1.1. Prüfungsgegenstand und -ablauf

Prüfungsgegenstand war die NÖ Landwirtschaftliche Fachschule in Tullnerbach. Prüfungsschwerpunkt der in den Monaten Mai bis Juli 1999 durchgeführten Prüfung war die Gebarung des Rechnungsjahres 1998.

Die Expositur der Schule Tullnerbach in Gumpoldskirchen wurde nicht überprüft, da diese noch als eigenständige Schule durch den Finanzkontrollausschuss überprüft worden ist. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist im Wahrnehmungsbericht des Finanzkontrollausschusses I/1996 enthalten.

### 1.2. Zuständigkeiten

Das laut Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung für das landwirtschaftliche Bildungswesen zuständige Mitglied der NÖ Landesregierung ist Landesrat Ökonomierat Franz Blochberger. Leiter der Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft (LF2) ist Wirkl.Hofrat Dipl.Ing. Peter Schawerda. Mit der provisorischen Leitung der Fachrichtung „Landwirtschaft mit Pferdewirtschaft und Haushaltsmanagement“ war zum Zeitpunkt der Prüfung FSOL Ing. Franz Raith (seit 1. Jänner 1999) und mit der provisorischen Leitung der Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft“ sowie des Schulversuchs „Betriebs- und Dorfhelferinnen-Ausbildung“ FSOL Martha Zintl betraut.

Anzumerken ist, dass keine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der tatsächlichen Zuständigkeiten der beiden Leiter existierte. Die gehandhabte Vorgangsweise, dass der Leiter der Fachrichtung „Landwirtschaft mit Pferdewirtschaft und Haushaltsmanagement“ (früher Fachrichtung „Landwirtschaft“) für die Personalführung im Schul- und Wirtschaftsbereich sowie für das Schulbudget zuständig war, beruhte auf rein traditioneller Überlieferung.

Die Schulbehörde hat diesen Mangel für die Zukunft dadurch beseitigt, dass ab September 1999 FSOL Ing. Franz Raith als alleiniger Direktor für alle Fachrichtungen bestellt wurde.

## 2. Schulareal

Das Schulareal im Gesamtausmaß von 48,66 ha umfasst das Schul- und Internatsgebäude und die dazugehörenden Außenanlagen, den Wirtschaftshof mit den Ställen und Werkstätten sowie die landwirtschaftliche Nutzfläche und ist - bis auf eine von der Marktgemeinde Tullnerbach zugepachtete Fläche im Ausmass von 1,18 ha - Eigentum des Landes NÖ. Vom Eigenbesitz ist eine Fläche von 3,01 ha an die Republik Österreich (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft) als Forstsamenplantage verpachtet. Von der verbleibenden Grundfläche werden 39,68 ha landwirtschaftlich genutzt. Der Rest von 5,97 ha setzt sich aus Gartenland, Bauflächen und sonstigen Flächen (Sportplatz, Parkflächen etc.) zusammen.

### 2.1. Pachtverträge

Über die der Republik Österreich verpachtete landwirtschaftliche Nutzfläche wurde 1991 mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein schriftlicher Pachtvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Außerdem wurde von der Schulleitung eine mit 6. April 1999 datierte Bestätigung der Marktgemeinde Tullnerbach vorgelegt, wonach bereits vor dem Jahre 1970 (ein genauerer Zeitpunkt war nicht eruierbar) die unter Punkt 2 angeführte Pachtfläche der Schule Tullnerbach gegen einen jährlichen Anerkennungsziins zur Bewirtschaftung überlassen worden ist.

#### Ergebnis 1

**Es wird erneut darauf hingewiesen, dass aus Gründen der Rechtssicherheit Verträge grundsätzlich schriftlich abzuschließen sind.**

*LR: Der Forderung, Verträge aus Gründen der Rechtssicherheit grundsätzlich schriftlich abzuschließen, wird nachgekommen werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## 3. Schülerzahlen, Unterricht

### 3.1. Landwirtschaftliche Fachschule (alt)

Schulstufe	Schuljahr		
	1994/95	1995/96	1996/97
1.	30	31	46
2.	15	12	18
3.	21	13	18
4.	21	17	12
<b>Gesamt</b>	<b>87</b>	<b>73</b>	<b>94</b>

Vor der Umstellung wurde in der Schule in Tullnerbach die 1. und 2. Schulstufe als schulpflichtersetzende Fachschule mit der Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft“ geführt. Die 3. und 4. Schulstufe wurde als Bauern- und Bäuerinnenschule, insbesondere zur Ausbildung künftiger Hofübernehmer, mit den Fachrichtungen „Biologischer Landbau und Direktver-

marktung“ und „Landwirtschaft mit Waldwirtschaft“ geführt. Diese 3. und 4. Schulstufe konnte von Schülern und Schülerinnen aus ganz NÖ besucht werden, die vorher entweder die zweijährige Fachschule oder eine andere Schulausbildung absolviert hatten.

### 3.2. Landwirtschaftliche Fachschule (neu)

Mit dem Start des modularen Schulmodells im Schuljahr 1997/98 wurden auch die Fachrichtungen der Schule in Tullnerbach neu strukturiert. Es wurde, wie bereits unter Punkt 1 erwähnt, neben der Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft“ auch die Fachrichtung „Landwirtschaft mit Pferdewirtschaft und Haushaltsmanagement“ an dieser Schule neu eingeführt.

Dadurch hat sich ab diesem Zeitpunkt folgende Entwicklung bei den Schülerzahlen ergeben (LH = ländliche Hauswirtschaft, PF = Pferdewirtschaft, L = auslaufende Landwirtschaft):

Schulstufe	Schuljahr	
	1997/98	1998/99
LH1	30	55
LH2	25	18
PF1	32	36
L/PF2	18 <sup>*</sup>	30
<b>Gesamt</b>	<b>105</b>	<b>139</b>

Die Schülerzahlen im Schuljahr 1998/99 sind gegenüber den vergangenen Jahren stark gestiegen. Diese Steigerung ist vor allem auf die Einführung der neuen Fachrichtung „Landwirtschaft mit Pferdewirtschaft und Haushaltsmanagement“ zurückzuführen und wirkt sich daher positiv auf die Auslastung der Schule aus.

#### Ergebnis 2

**Gemäß § 2 Abs. 3 lit. a NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. 5025, hat eine landwirtschaftliche Fachschule die Aufgabe „die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen.“ Die Einführung des neuen modularen Schulmodells sollte zum Anlass genommen werden, eine Evaluierung aller und insbesondere der neu eingeführten Fachrichtungen dahingehend vorzunehmen, ob die im Gesetz definierte Zielvorstellung auch in der Praxis erreicht werden kann.**

---

\* Im Schuljahr 1997/98 wurde noch der 4. Lehrgang der auslaufenden Fachrichtung „Landwirtschaft“ geführt.

*LR: Eine Evaluierung des neuen modularen Schulmodells hinsichtlich der Erreichung der Zielvorstellungen wird vorgenommen werden. Geplant ist dafür der Einsatz eines interaktiven EDV-Programmes mit der Simulation einer 20-jährigen selbstständigen Betriebsführung.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### 3.3. Schulversuch Betriebs- und Dorfhelferinnen

Seit September 1992 wird die Betriebs- und Dorfhelferinnen-Ausbildung als Schulversuch in der Form einer weiterführenden Fachschule, Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft“, mit der Organisation einer ganzjährigen Schule und einer Schulstufe geführt. „Ziel dieses Schulversuches ist es, Personen derart auszubilden, dass bei einem Ausfall einer Betriebsführerin oder eines familienangehörigen Mitarbeiters der ungestörte Arbeitsablauf in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gewährleistet ist (durch Führung des Haushaltes, Kinder-, Kranken- und Altenbetreuung, Stallarbeit, Mithilfe bei der Feldarbeit usw.).“

Schuljahr	Anzahl
1994/95	13
1995/96	13
1996/97	16
1997/98	17
1998/99	18

Festzuhalten ist, dass es sich beim Betriebs- und Dorfhelferinnendienst um eine bewährte Einrichtung handelt, die schon bestanden hat, bevor noch die Ausbildung in Form eines Schulversuchs durchgeführt wurde. Es ist daher, wie bereits im Bericht des NÖ LRH über die Überprüfung der Landwirtschaftlichen Fachschule in Gaming zum Schulversuch „Ländliche Hauswirtschaft samt Sozial- und Altenhilfe im ländlichen Raum“ angemerkt wurde, nicht am Inhalt der Ausbildung, sondern an der Form der Durchführung Kritik zu üben.

#### **Ergebnis 3**

**Es wird darauf verwiesen, dass ein Schulversuch gemäß § 99 NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl. 5025, zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen dient. Es ist daher unlogisch, dass dieser - ohne ihn entweder ins Regelschulwesen zu übernehmen oder aufzulassen - zeitlich unbefristet fortgesetzt wird. Es sollte daher - analog den bundesgesetzlichen Regelungen - auch im landwirtschaftlichen Schulbereich die Dauer eines Schulversuchs festgelegt werden.**

*LR: Der derzeitige Schulversuch „Betriebs- und Dorfhelferinnen-Ausbildung“ hat sich in der Praxis bewährt und wird von der Zielgruppe durchaus erfolgreich angenommen. Er wird daher in das Regelschulwesen übernommen werden. Dies wird anlässlich der nächsten Änderung der NÖ Landwirtschaftlichen Schulorganisationsverordnung, LGBl. 5025/1, erfolgen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

### **3.4. Schul- und Heimordnung**

Im § 47 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes ist normiert, dass „die Schulbehörde durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule, im Schülerheim und bei Schulveranstaltungen, über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule, im Schülerheim und bei Schulveranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schul- bzw. Heimbetriebes auf Grund der Bestimmungen dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen hat. Die Schulkonferenz kann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung erlassen; sie ist der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen.“

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung wurde von der Schulbehörde am 10. März 1987 die NÖ Schulordnung, LGBl. 5025/8, erlassen, die Rahmenbedingungen für die Hausordnung der einzelnen landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen schaffen soll.

§ 2 dieser Verordnung lautet:

- (1) Die Schulkonferenz hat die Hausordnung für die Schule und für das Schülerheim zu erlassen. Diese muss die §§ 2 bis 11 berücksichtigen und näher ausführen.
- (2) Die Hausordnung hat Bestimmungen zu enthalten, die ein harmonisches Zusammenleben in der Schule und im Schülerheim gewährleisten. Jede Hausordnung hat mindestens Regelungen zu enthalten über
  - die Tageseinteilung,
  - Sicherheitsvorkehrungen,
  - das Verhalten der Schüler in der Schule, im Schülerheim und bei Schulveranstaltungen,
  - Gestaltungsmöglichkeiten der Umwelt (Räume, Garten, etc.) und über
  - Möglichkeiten der Freizeitgestaltung,wobei weitgehend auf demokratische und partnerschaftliche Entscheidungsprozesse und die Schülerselbstverwaltung Bedacht zu nehmen ist.

Da an der Schule in Tullnerbach zwei Direktionen bestehen bzw. bestanden, wurden auch zwei Schul- und Heimordnungen verfasst, und zwar eine ziemlich ausführliche für die Fachrichtung „Landwirtschaft“ und eine weniger ausführliche für die Fachrichtung „Ökologische Hauswirtschaft“. Es ist sicher nicht sinnvoll, an ein und derselben Schule zwei Schul- und Heimordnungen zur Anwendung zu bringen, da unterschiedliche Formulierungen in diesen zu unterschiedlichen Auslegungen der NÖ Schulordnung führen können.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 der NÖ Schulordnung ist beispielsweise „Drogenkonsum zu verbieten, Genuss und Mitbringen alkoholischer Getränke den Schülern zu untersa-

gen.“ Während in der Schul- und Heimordnung für die Schüler der Fachrichtung „Landwirtschaft“ enthaltenen expressis verbis „der Besitz, Genuss und Handel von Alkohol und Drogen im Schul- und Internatsbereich“ verboten ist, erwähnt die Schul- und Heimordnung für die Schülerinnen der Fachrichtung für ökologische Land- und Hauswirtschaft den Begriff „Drogen“ überhaupt nicht sondern zählt unter dem Begriff „Suchtmittel“ demonstrativ nur Alkohol, Nikotin und **Energiegetränke** auf.

Hingegen enthält die Schul- und Heimordnung für die Schüler und Schülerinnen der Fachrichtung „Landwirtschaft“ einen durchaus bemerkenswerten Passus über die Schulnachrichten und Abschlusszeugnisse. Diese werden den Schülern dieser Fachrichtung nämlich nur nach Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen ausgefolgt. Eine entsprechende Gesetzes- bzw. Verordnungsbestimmung, aus der diese Vorgangsweise abgeleitet wird, konnte nicht gefunden werden.

#### **Ergebnis 4**

**Für die Schule Tullnerbach ist eine einheitliche Hausordnung zu erlassen.**

**Die im Rahmen der Schulautonomie von den Schulkonferenzen der einzelnen Schulen erlassenen Hausordnungen, die gemäß § 47 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes der Schulbehörde nur „zur Kenntnis zu bringen“ sind, sollten dennoch von der Schulbehörde auf ihre Gesetzes- und Verordnungskonformität geprüft werden, um allfällige Fehlinterpretationen möglichst auszuschließen.**

*LR: Im Zuge der mit 1. September 1999 erfolgten Zusammenlegung der beiden Direktionen wurde für die gesamte landwirtschaftliche Fachschule Tullnerbach eine einheitliche Hausordnung erarbeitet.*

*Der vom NÖ Landesrechnungshof als bemerkenswert bezeichnete Passus erscheint tatsächlich bedenklich und wird in dieser Form von der Schulbehörde nicht mehr zur Kenntnis genommen werden.*

*Die Schulordnungen sämtlicher landwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen werden auf ihre Gesetzes- und Verordnungskonformität hin geprüft werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **4. Personal**

### **4.1. Lehrer**

Beim Beginn der Prüfung war mit der provisorischen Leitung der Burschenfachschule, nunmehr Fachrichtung „Landwirtschaft mit Pferdewirtschaft und Haushaltsmanagement“, FSOL Ing. Franz Raith und mit der provisorischen Leitung der Mädchenschule, Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft“ (Fachschule für ökologische Land- und Hauswirtschaft), sowie des Schulversuchs FSOL Martha Zintl betraut. Beide haben auf Grund ihrer Leiterstelle nur eine verminderte Lehrverpflichtung zu erfüllen (FSOL Ing. Raith 2,5 WE, FSOL Zintl 0,8 WE). Die Verminderung der Lehrverpflichtung richtet sich nach der Anzahl der geführten Klassen.

In der Fachrichtung „Landwirtschaft“ stehen neben dem Schulleiter noch

3 pragm. Fachschullehrer/innen und  
3 vertragl. Fachschullehrer/innen  
somit insgesamt 7 Fachschullehrer/innen in Dienstverwendung.

Der Dienstpostenplan für das Jahr 1999, der für diese Fachrichtung 8,5 Lehrerdienstposten ausweist, wird daher um 1,5 Dienstposten unterschritten. Im Beobachtungszeitraum 7. September bis 31. Dezember 1998 sind Mehrdienstleistungen in der Höhe von 42,519 WE angefallen. Da die volle Lehrverpflichtung 20 WE beträgt, entsprechen die erbrachten Mehrdienstleistungen etwas mehr als 2 Lehrerdienstposten.

### **Ergebnis 5**

**In Anbetracht dessen, dass 1,5 Dienstposten nicht besetzt sind und doch beträchtliche Mehrdienstleistungen anfallen, ist eine - zumindest teilweise – Nachbesetzung der freien Dienstposten in Erwägung zu ziehen.**

*LR: Die freien Dienstposten wurden bereits nachbesetzt.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In der Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft“ stehen neben der Schulleiterin noch

10 pragm. Fachschullehrerinnen und  
2 vertragl. Fachschullehrerinnen (davon eine mit halber Lehrverpflichtung)  
somit insgesamt 13 Fachschullehrerinnen in Dienstverwendung.

Der Dienstpostenplan für das Jahr 1999, der für diese Fachrichtung 12,5 Lehrerdienstposten ausweist, ist unter Berücksichtigung der verminderten Lehrverpflichtung einer Lehrerin voll erfüllt.

## **4.2. Verwaltungs- und Schulpersonal**

In der Schule sind weiters beschäftigt:

Im Verwaltungs- und Kanzleidienst:

1 pragm. Bedienstete, Verwendungsgruppe C, 40 Wochenstunden  
1 VB d, 40 Wochenstunden und  
1 VB d, 30 Wochenstunden

Im Schul- und Wirtschaftsdienst:

21 VB, Schema II, je 40 Wochenstunden  
3 VB, Schema II, je 30 Wochenstunden

Der Dienstpostenplan für das Jahr 1999, der im Kanzlei- sowie Schul- und Wirtschaftsdienst insgesamt 25,5 Dienstposten ausweist, wird unter Anrechnung der Teilzeitbeschäftigungen um einen halben Dienstposten überschritten. Da jedoch zwei allseits verwendbare Hausarbeiter zu 50 % behindert sind, ist auch diese Überschreitung erklärbar.

Obwohl die Dienstposten im Verwaltungs- und Kanzleidienst seit der letzten Überprüfung im Jahre 1989 um einen verringert worden sind, ist die Anzahl der Dienstposten in diesem Bereich im Vergleich zu anderen Schulen noch immer relativ hoch. Die gleiche Anzahl an Dienstposten im Verwaltungs- und Kanzleidienst weisen nur noch die Schulen Edelhof und

Hollabrunn auf. Zu bemerken ist, dass das Verwaltungspersonal – offenbar bedingt durch die großzügige personelle Ausstattung – zahlreiche Aufgaben übernommen hat, die an anderen Schulen entweder von Lehrern im Rahmen ihrer Kustodiate bzw. von Bediensteten des Schul- und Wirtschaftsdienstes erledigt werden. So verwaltet beispielsweise eine Bedienstete des Verwaltungs- und Kanzleidienstes Putzmittel und Lebensmittelmagazin und gibt auch die Lebensmittel für den praktischen Unterricht aus, während die beiden anderen Bediensteten für den Wirtschaftsbereich die Futtermittellisten und die Naturalkartei (Verzeichnis der Tiere etc.) führen.

### **Ergebnis 6**

**Gemäß § 56 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes (LLDG) 1985, BGBl. Nr. 296/1985 i.d.g.F., sind für die Verwaltung von organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrwerkstätten sowie für die Verwaltung diverser Lehrmittelsammlungen, sofern diese nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, Abschlagsstunden für die Lehrer vorgesehen. Wenn man berücksichtigt, dass gewisse Tätigkeiten vom Verwaltungs- und Kanzleipersonal besorgt werden, sollte überprüft werden, ob die Kustodiate entsprechend einzuschränken sind.**

*LR: Eine entsprechende Überprüfung der Kustodiate wird durchgeführt werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Weiters ist aufgefallen, dass die Bediensteten im Küchenbereich sowie die Buffetkraft – bedingt durch die rege Kurstätigkeit und Vermietungen in den Ferienmonaten – abgesehen von ihrem Erholungsurlaub noch eine große Anzahl Zeitausgleichsstunden nicht konsumiert haben. Die Küchenleiterin mit 810 und die Buffetkraft mit 511,75 Zeitausgleichsstunden sind die Spitzenreiterinnen. Würden sie diesen Zeitausgleich auf einmal konsumieren, wären sie fünf bzw. drei Monate vom Dienst abwesend. Zur Vervollständigung dieses Bildes sei nur erwähnt, dass die vier Bediensteten der Wirtschaftsküche zum Zeitpunkt der Prüfung 1.636,5 Stunden an noch nicht konsumiertem Zeitausgleich stehen hatten, wobei besonders bemerkenswert ist, dass sogar die nur mit einem verminderten Stundenausmaß von 30 Wochenstunden beschäftigte Hilfsköchin ebenfalls noch 68,5 Stunden Zeitausgleich offen hat.

### **Ergebnis 7**

**Die bisher aufgelaufenen Zeitguthaben sind umgehend abzubauen. Für die Zukunft sind organisatorische Maßnahmen zu setzen, dass derartige Zeitguthaben nicht mehr entstehen können und es ist außerdem zu trachten, erworbene Zeitausgleichsstunden nach Möglichkeit im folgenden Monat aufzubreuchen.**

*LR: Seit Juni 1999 erfolgt im Küchenbereich eine andere Diensterteilung und es fallen somit Mehrarbeitsstunden nur mehr in Ausnahmefällen (z. B. Krankenstandsvertretungen) an.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **5. Gebarung**

Die Gebarung der Schule in Tullnerbach ist im Rechnungsabschluss unter der VS 22136 dargestellt.

Der Rechnungsabschluss der Schule Tullnerbach für das Jahr 1998 weist

Einnahmen in Höhe von	S 8.146.662,67
und Ausgaben in Höhe von	<u>S 19.312.928,09</u>
somit einen Abgang von	S 11.166.265,42
aus.	

Gegenüber dem Voranschlag, der	
Einnahmen in Höhe von	S 3.780.000,00
und Ausgaben in Höhe von	<u>S 15.327.000,00</u>
somit einen Abgang von	S 11.547.000,00
vorsah,	
schloss der Rechnungsabschluss 1998 um	S 380.734,58
günstiger ab.	

Der Vergleich des veranschlagten Abganges mit dem tatsächlichen Abgang laut Rechnungsabschluss führt nur papiermäßig zu einem günstigen Abschluss, denn die Verringerung des Abganges im Rechnungsabschluss ist auf Minderausgaben beim Personalaufwand in Höhe von S 666.215,33 zurückzuführen. Da jedoch auf Grund des Landtagsbeschlusses über den Voranschlag des Landes NÖ für das Jahr 1998 die Verwendung der für Personalausgaben bewilligten Kredite für Sacherfordernisse nicht gestattet ist, dürfen diese Einsparungen nicht zur Deckung der Mehrausgaben beim Sachaufwand herangezogen werden.

Stellt man daher – unter Beachtung dieses Landtagsbeschlusses - die Mehrausgaben beim Sachaufwand den von der Schule erzielten Mehreinnahmen des Jahres 1998 gegenüber, ergibt sich ein völlig verändertes Bild:

Mehrausgaben 1998	S 4.652.143,42
Mehreinnahmen 1998	<u>S 4.366.662,67</u>
Differenz	S 285.480,75

Die Differenz in Höhe von S 285.480,75 wurde über Beschluss der NÖ Landesregierung durch Verstärkungsmittel abgedeckt.

### 5.1. Verstärkungsmittel

Im Rechnungsjahr 1998 hat die NÖ Landesregierung die Kreditsperren für die Sachausgaben der landwirtschaftlichen Fachschulen nicht aufgehoben. Die durch diese Maßnahme zu erwartenden Einsparungen wurden zur Bedeckung des Umschichtungsbudget herangezogen. Der Großteil der Fachschulen, die mit den gekürzten Krediten das Auslangen hätte finden müssen, hat jedoch diese Sperren nicht eingehalten sondern - trotz Verwendung der erzielten Mehreinnahmen - über die vom Landtag von NÖ bewilligten ungekürzten Voranschlagsansätze hinausgehende Mehrausgaben getätigt. Die NÖ Landesregierung hingegen hat nicht nur die Überschreitungen gegenüber dem Voranschlag sondern bereits die Überschreitungen der gekürzten Kredite aus Verstärkungsmittel abgedeckt. Aus dem Rechnungsabschluss 1998 ist nur jener überplanmäßige Abgang ersichtlich, der sich gegenüber den vom Landtag bewilligten ungekürzten Krediten ergibt. Der tatsächliche Aufwand an Verstärkungsmittel für die Schulen wird dadurch nicht dargestellt. Aus der kommentierten Ausgabe der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F. BGBl. Nr. 400/1997, § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Z. 6 ist abzuleiten, daß bei den unzulänglich dotierten Voranschlagsstellen die volle Höhe der überplanmäßigen Ausgaben und deren Bedeckung durch Verstärkungsmittel darzustellen ist.

## Ergebnis 8

**Der LRH vertritt die Ansicht, daß in erster Linie die vom Landtag von NÖ bei den Voranschlagsstellen bewilligten Kredite zur Bedeckung heranzuziehen sind und erst darüber hinausgehende überplanmäßige Mehrausgaben durch Verstärkungsmittel zu decken wären.**

**Bei den landwirtschaftlichen Schulen wären daher zuerst die Kreditsperren für den Sachaufwand aufzuheben und danach nur die sich ergebenden außerplanmäßigen Abgänge durch Verstärkungsmittel abzudecken gewesen.**

*LR: Die Ausgaben des Umschichtungsbudgets 1998 waren laut Beschluss des Landtags unter anderem durch die Nichtaufhebung eines Teils der Kreditkürzung zu bedecken. Darunter fielen auch die Kürzungen der Sachausgaben der landwirtschaftlichen Fachschulen. Es konnte zum damaligen Zeitpunkt, Anfang Dezember 1998, davon ausgegangen werden, dass die Schulen mit den gekürzten Krediten das Auslangen finden würden, zumal auch die Bewilligung zur Heranziehung von Mehreinnahmen für Mehrausgaben erteilt wurde. Erst im Zuge des Rechnungsabschlusses 1998 wurden ungedeckte Überschreitungen bei den landwirtschaftlichen Fachschulen gemeldet. Diese wurden durch Verstärkungsmittel bedeckt.*

*Der Regierungsbeschluss vom 16. März 1999 enthielt 2 Beilagen. In der Beilage A waren die Kreditüberschreitungen der veranschlagten Kredite dargestellt, in der Beilage B die Überschreitungen der gekürzten Kredite. In den Erläuterungen zum Rechnungsabschluss 1998 wurde die Bedeckung der Abweichungen vom Voranschlag einerseits durch die Bewilligung der Verwendung von Mehreinnahmen und andererseits durch Verstärkungsmittel mit Anführung des Datums des Regierungsbeschlusses (16. März 1999) angegeben. Die Abweichungen vom veranschlagten, als auch vom gekürzten Kredit waren auf diese Weise vollständig nachvollziehbar.*

*Nichtsdestoweniger kann den Feststellungen des Landesrechnungshofes grundsätzlich gefolgt werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Rechnungsjahr 1998 wurden zur Bedeckung von Kreditüberschreitungen von der NÖ Landesregierung Verstärkungsmittel im Gesamtausmaß von S 12.941.430,86 bewilligt. Von diesen haben die landwirtschaftlichen Fachschulen allein S 8.517.026,50 beansprucht. Wenn man die Ausgaben der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in NÖ für Sach- und Personalaufwand (inklusive Lehrer) in Höhe von 567,1 Mio S den ordentlichen Ausgaben des gesamten Landes NÖ in Höhe von 50.843 Mio S gegenüberstellt, kann man aus diesen Zahlen ersehen, dass die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, deren ordentliche Ausgaben nur einen Anteil von 1,12 % an den ordentlichen Ausgaben des Landes NÖ darstellen, 65,81 % der von der NÖ Landesregierung für Kreditüberschreitungen für den gesamten Landesbereich bewilligten Verstärkungsmittel in Anspruch nehmen.

Bemerkenswert ist der Umstand, dass von 23 im Rechnungsabschluss als eigene Kreditstellen ausgewiesenen landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (in dieser Zahl sind auch die Exposituren enthalten) 15 nicht nur den gekürzten sondern auch den vom Landtag von NÖ bewilligten ungekürzten Kredit überschritten und Verstärkungsmittel beansprucht haben. Besonders bemerkenswert ist, dass von den 13 Schulen mit angeschlossenen Wirtschaftsbetrieb (Gumpoldskirchen ist dabei noch als eigenständige Schule geführt) nur die landwirtschaftliche Fachschule in Obersiebenbrunn keine Verstärkungsmittel in Anspruch genommen

hat und mit dem gekürzten Kreditbetrag ausgekommen ist. Diese Tatsache läßt eindeutig darauf schließen, dass bei der Voranschlagserstellung mit unrealistischen Zahlen gearbeitet wird (siehe auch Punkt 5.2).

### Ergebnis 9

**Es wird erneut nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der vom Landtag von NÖ beschlossene Voranschlag unbedingt einzuhalten ist.**

**Gleichzeitig wird die Abt. LF2 aufgefordert, gemeinsam mit der Abteilung Finanzen die Ursachen, die zu einer derartig überproportionalen Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln durch die landwirtschaftlichen Schulen geführt haben, eingehend zu erforschen und geeignete Maßnahmen zu setzen, die dieser Entwicklung in Zukunft erfolgreich entgegenwirken können.**

*LR: Die hohe überproportionale Inanspruchnahme von Verstärkungsmitteln durch die landwirtschaftlichen Schulen entsteht unter anderem auch dadurch, dass Einsparungen und Überziehungen in der Gesamtsumme aller Schulen nicht bilanziert werden. So stehen den im geprüften Rechnungsjahr 1998 ausgewiesenen S 8,52 Mio. an Verstärkungsmitteln S 4,77 Mio. an Einsparungen (vornehmlich beim Personalaufwand) gegenüber. Unabhängig davon wird die Abteilung Landwirtschaftliche Bildung und Weinwirtschaft mit der Abteilung Finanzen über geeignete Maßnahmen verhandeln, dieser Entwicklung in Zukunft erfolgreich entgegenwirken zu können.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird erwartet, dass die gesetzten Maßnahmen bereits für das Budget 2001 wirksam werden.

## 5.2. Voranschlagserstellung

In diesem Zusammenhang muss, wie bereits bei mehreren Prüfungen landwirtschaftlicher Schulen beanstandet worden ist, wieder auf die gängige Praxis der unrealistischen Erstellung des Voranschlages hingewiesen werden. Diese Feststellung soll durch eine Darstellung der Entwicklung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse in den Jahren 1996 bis 1998 illustriert werden.

Jahr	Einnahmen in S		Ausgaben (inkl. Personal) in S		Abgang in S	
	VA	RA	VA	RA	VA	RA
1996	4.422.000,00	6.017.004,55	17.307.000,00	17.794.916,67	12.885.000,00	11.777.912,12
1997	3.780.000,00	7.968.257,16	15.327.000,00	18.706.102,08	11.547.000,00	10.737.844,92
1998	3.780.000,00	8.146.662,67	15.327.000,00	19.312.928,09	11.547.000,00	11.166.265,42

Diese Gegenüberstellung zeigt deutlich, dass trotz konstant steigender Einnahmen und Ausgaben die Zahlen im Voranschlag nach unten korrigiert wurden. Dadurch bleibt zwar der Abgang annähernd gleich, die Ausgaben im Voranschlag werden jedoch deutlich gesenkt.

In der Folge wird dargestellt, wie sich durch diese Art der Veranschlagung sowohl bei den reinen Sachausgaben (Ausgaben ohne Personal) als auch bei den Einnahmen eine eklatante Steigerung ergibt.

Jahr	VA in S	RA in S	Mehrausgaben in S
------	---------	---------	-------------------

1996	5.360.000,00	6.739.330,16	1.379.330,16
1997	3.592.000,00	7.829.920,36	4.237.920,36
1998	3.592.000,00	8.244.143,42	4.652.143,42

Jahr	VA in S	RA in S	Mehreinnahmen in S
1996	4.422.000,00	6.017.004,55	1.595.004,55
1997	3.780.000,00	7.968.257,16	4.188.257,16
1998	3.780.000,00	8.146.662,67	4.366.662,67

Die folgende Gegenüberstellung zeigt, dass sich in den Jahren 1997 und 1998 effektive Mehrausgaben ergeben haben, die durch Mehreinnahmen nicht gedeckt waren. Diese mussten, wie bereits ausgeführt, durch Verstärkungsmittel der NÖ Landesregierung abgedeckt werden.

Jahr	Mehreinnahmen in S	Mehrausgaben in S	+/- S
1996	1.595.004,55	1.379.330,16	+ 215.674,39
1997	4.188.257,16	4.237.920,36	- 49.663,20
1998	4.366.662,67	4.652.143,42	- 285.480,75

Gemäß § 2 Abs. 1 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV), BGBl. Nr. 787/1996 i.d.g.F. BGBl. Nr. 400/1997, sind alle Einnahmen und Ausgaben, die im Laufe des kommenden Finanzjahres **voraussichtlich** fällig werden, sofern sie endgültig solche der Gebietskörperschaft sind, zu veranschlagen. Gemäß § 3 Abs. 1 der zitierten Verordnung sind Einnahmen und Ausgaben **ungekürzt**, d.h. mit dem Gesamt(Brutto)betrag zu veranschlagen.

Durch die praktizierte Vorgangsweise – nämlich trotz konstant steigender Ausgaben und Einnahmen die Beträge im Voranschlag nach unten zu korrigieren – entfernt man sich immer mehr von der in der VRV vorgeschriebenen realistischen Budgetierung.

### Ergebnis 10

**Bei der Erstellung des Voranschlages sind die Bestimmungen der VRV unbedingt einzuhalten.**

*LR: Infolge der gegebenen Plafondierung für das ordentliche Schulbudget einerseits und der bisherigen Praxis einer Bedeckung von Mehrausgaben durch erwirtschaftete Drittmittel andererseits war es bisher nicht möglich, alle Budgetansätze im anzuschätzenden realen Volumen (budgetierter Sachaufwand plus Drittmittel) zu veranschlagen. Dadurch kam es zwangsläufig zu scheinbar unrealistischen Voranschlagserstellungen. Weiters waren Einnahmen, die aus Leistungen stammen, welche über den schulischen Auftrag hinausgehen, vereinbarungsgemäß (als Drittmittel) nicht zu budgetieren, weil sie ansonsten nicht den Schulen zugute gekommen wären. Das erscheint als Anreiz für die Erwirtschaftung von Drittmitteln jedoch unverzichtbar und entspricht auch den Tendenzen anderer Bildungsinstitutionen.*

*Es wird jedoch getrachtet, durch eine budgetmäßige Trennung zwischen schulgesetzlich notwendigen Erfordernissen und über schulgesetzliche Erfordernisse hinausgehende Leistungen eine reale Budgetierung zu erreichen.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird erwartet, dass die gesetzten Maßnahmen bereits für das Budget 2001 wirksam werden.

## 6. Wirtschaftsbetrieb

Der Schule ist ein Wirtschaftsbetrieb mit einer selbstbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche im Ausmaß von 39,68 ha angeschlossen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche teilt sich folgendermaßen auf:

Ackerland	15,48 ha
Grünland	11,73 ha
Wald	12,47 ha

Der Schwerpunkt des Wirtschaftsbetriebes liegt bei der Tierzucht und der Milchproduktion. Die Produkte aus dem Ackerbau werden vorwiegend in der angeschlossenen Tierzucht verfüttert.

Darüber hinaus werden Verarbeitungsprodukte aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zweimal wöchentlich von Lehrern und Schülern gemeinsam ab Hof verkauft. Einmal im Monat wird zusätzlich noch Fleisch aus der eigenen Landwirtschaft angeboten.

### 6.1. Nutztierhaltung und „Schaubetrieb“

Vor allem die unmittelbare Nähe zur Bundeshauptstadt hat dazu beigetragen, dass die Idee geboren wurde, den Wirtschaftsbetrieb der Schule auch als „Schaubauernhof“ zu präsentieren. Durch einen Besuch des Schulbetriebes in Tullnerbach soll Kindergartenkindern, Volksschülern und Volksschülerinnen sowie Schülern und Schülerinnen der Unterstufe ein informativer Einblick in die Landwirtschaft geboten werden. Diese Aktivität ist durchaus zu begrüßen, da sie, abgesehen vom bildungspolitischen Aspekt, auch eine Werbung für den Besuch einer landwirtschaftlichen Fachschule darstellt.

Die Ausrichtung des Lehrbetriebes als „Schaubetrieb“ bringt es jedenfalls mit sich, dass an der Schule in Tullnerbach mehr Nutztierarten als an vergleichbaren anderen Schulen gehalten werden.

Die folgende Aufstellung zeigt den Stand an Nutztieren mit 1. April 1999:

Pferde	9
Kühe	28
Schweine	45
Schafe	3
Hühner	160

## 6.2. Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb

In den Rechnungsjahren 1996 bis 1998 konnten folgende Einnahmen (Beträge in S) erzielt werden:

Bezeichnung	1996	1997	1998
Verkauf von Maschinen	1.666,67	0,00	0,00
Verkauf von Nutz- und Zuchttieren	20.897,73	84.619,78	116.464,64
Vermietung und Verpachtung	28.669,42	24.977,00	25.346,76
Rückersätze von Ausgaben aus Vorjahren	1.751,60	0,00	0,00
Transferzahlungen und Prämien	94.895,87	79.889,58	75.979,60
Gemüse	2.589,17	2.934,82	4.284,68
Rinder	163.296,21	128.127,74	60.263,53
Schweine	150.526,39	240.568,61	106.126,05
Lämmer und Schafe	9.215,45	11.080,00	13.322,19
Milch und Milchprodukte	345.164,05	404.165,75	408.926,85
Eier	90.962,04	92.613,79	70.697,64
Sonstige tierische Produkte	909,09	1.214,55	622,73
Holzverkauf	2.909,09	2.181,82	12.801,90
Verarbeitungsprodukte (Würste, Schmalz, ...)	97.119,92	74.294,35	76.056,62
<b>Summe</b>	<b>1.010.572,70</b>	<b>1.146.667,79</b>	<b>970.893,19</b>

Die vorstehende Aufstellung zeigt, dass die Einnahmen aus dem Wirtschaftsbetrieb in den letzten drei Jahren immer annähernd um 1 Mio S betragen haben. Der Rückgang im Jahre 1998 ist u.a. auf den starken Preisverfall bei Schweinefleisch zurückzuführen.

Anzumerken ist, dass für die den Schulen angeschlossenen Wirtschaftsbetriebe nach wie vor keine Kostenrechnungen vorgenommen werden, obwohl gemäß § 54 Abs. 2 NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz die Lehr- und Versuchsbetriebe nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind, sofern die Aufgabenstellung nach § 2 Abs. 2 lit. d und § 2 Abs. 3 lit. d dem nicht entgegensteht. Da es eines der Bildungsziele einer landwirtschaftlichen Fachschule sein muss, den Absolventen Grundlagen für die wirtschaftliche Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes zu vermitteln, wäre es sicher erforderlich, auch Kennzahlen für die eigene Schulwirtschaft zu ermitteln. Der LRH vertritt zwar nach wie vor die Auffassung, dass die den Schulen angeschlossenen Lehr- und Versuchsbetriebe primär der Ausbildung der Schüler dienen und ihre Wirtschaftlichkeit daher mit anderen Maßstäben zu messen ist, als die von privatwirtschaftlich orientierten Betrieben, ist jedoch gleichzeitig der Ansicht, dass es sicher von allgemeinem Interesse sein muss, über die Kostensituation der schulischen Wirtschaftsbetriebe Bescheid zu wissen.

### Ergebnis 11

**Da durch das nunmehr bei allen Schulen eingesetzte elektronische Buchhaltungsprogramm die Einnahmen und Ausgaben einzelnen Kostenstellen zugeordnet werden können, sollte – um auch eine Vergleichbarkeit der Schulbetriebe untereinander zu haben – eine Vollkostenrechnung für diesen Bereich eingeführt werden.**

*LR: Die vom NÖ Landesrechnungshof geforderte Vergleichbarkeit der Schulbetriebe benötigt als Voraussetzung die Erstellung von geeigneten und vergleichbaren Parametern für die unterschiedlichen Betriebszweige in den einzelnen Schulwirtschaften (Schulen mit oder ohne Viehhaltung, Weingartenflächen, Gemüsebau, Grünland usw.). Eine dahingehende Untersuchung wird im Winter 1999/2000 an eine externe Beratungsfirma vergeben werden. Auf Grund dieses Untersuchungsergebnisses soll mit einer Schnittstelle zu dem in Verwendung stehenden YD-Programm eine gezielte Vergleichbarkeit der Schulbetriebe untereinander ermöglicht werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **7. Journal, Kassa**

Das Journal, das Girokonto und die Barkassa wurden auf ihre Übereinstimmung überprüft, und es hat sich kein Grund für eine Beanstandung ergeben.

Die Schule verfügt über ein Girokonto bei der Raiffeisenbank Pressbaum-Breitenfurt. Eine ordnungsgemäße Doppelzeichnung ist eingerichtet. Zur Problematik der Führung schuleigener Girokonten wird auf das Ergebnis der Überprüfungen der landwirtschaftlichen Schulen in Tulln, Gießhübl und Gaming verwiesen.

## **8. Inventar- und Materialverwaltung**

Eine eingehende Prüfung der Inventar- und Materialverwaltung wurde nicht durchgeführt, da diese von der Buchhaltungsabt. 3 im Zuge ihrer regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen vorgenommen wird.

### **8.1. Einkauf**

Die Abt. LF2 fordert alle Schulen einmal jährlich auf, die Belieferung der Schulen mit Brot und Backwaren sowie mit Fleisch und Wurst beschränkt auszuschreiben. Bei der Durchsicht der in der Schule Tullnerbach aufliegenden Unterlagen musste - ähnlich wie bei der Überprüfung der landwirtschaftlichen Fachschulen in Tulln und Gaming - festgestellt werden, dass offenbar über den Sinn einer Ausschreibung und der daraus folgenden Konsequenzen Unklarheiten bestehen.

Die Schule hat zwar gemäß der von der Abt. LF2 ergangenen Aufforderung Angebote bei verschiedenen Firmen über die Belieferung der Schule mit Brot, Back- sowie Wurst- und Fleischwaren (sofern sie nicht aus dem eigenen Betrieb bezogen werden) eingeholt, in der Folge die Waren trotz unterschiedlicher Preise nicht bei den Bestbiestern allein sondern alternierend bei mehreren Firmen bezogen. Dabei wurde seitens der Schule damit argumentiert, dass man besonders sparsam vorgehen wollte und u.a. auch günstige Sonderangebote bei großen Lebensmittelketten genutzt hat.

Diese Vorgangsweise geht jedoch am Sinn einer Ausschreibung vorbei. Auf die Wichtigkeit einer öffentlichen Ausschreibung in Anbetracht der für die Verpflegung aller landwirtschaftlichen Schüler in NÖ umgesetzten Beträge wurde bereits im Bericht des NÖ LRH über die Prüfung der Schule in Gaming hingewiesen. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Ergebnis der Überprüfung der Lebensmittelverwaltung der NÖ Landes-Jugendheime durch den Finanzkontrollausschuss, enthalten im Wahrnehmungsbericht II/1997, verwiesen. Dieser

Bericht befasst sich insbesondere in seinen Punkten 5.3.1 bis 5.3.3 eingehend mit dem Ausschreibungsvorgang bzw. der Abwicklung von Ausschreibungen in mit den landwirtschaftlichen Fachschulen durchaus vergleichbaren Landeseinrichtungen.

### **Ergebnis 12**

**Da offensichtlich bei den Schulen große Unklarheit herrscht, wie eine Ausschreibung ordnungsgemäß durchzuführen ist, wird die Abt. LF2 aufgefordert, für die Schulen eine der ÖNORM A 2050 entsprechende Musterausschreibung zu erarbeiten. Gleichzeitig wird angeregt, Überlegungen anzustellen, ob durch die Bildung regionaler Ausschreibungsgemeinschaften mit anderen Landeseinrichtungen (z.B. mit dem NÖ Landes-Pensionisten- und Pflegeheim Pressbaum) kostengünstiger eingekauft werden könnte.**

*LR: Eine Musterausschreibung, die der ÖNORM A 2050 entspricht, wird ausgearbeitet und den Schulen zur Verfügung gestellt werden.  
Die Anregung, zu prüfen, ob durch die Bildung regionaler Ausschreibungsgemeinschaften kostengünstiger eingekauft werden könnte, wird aufgegriffen werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

## **9. Dienstkraftfahrzeuge**

Für die Schule Tullnerbach sind folgende Dienstkraftfahrzeuge zugelassen:

1 VW Kombi 253 (Bus), Zulassung 10. Juni 1986, N 736.827,  
1 VW Transporter, Zulassung 14. August 1998, WU 391W. Dieses Kraftfahrzeug ist laut Typenschein auf die „Fa.Landw.Fachschule u. Landesbildungsh.f.Land NÖ“ zugelassen.

### **Ergebnis 13**

**Es wurde bereits wiederholt darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftlichen Fachschulen keine Rechtspersönlichkeit besitzen und Zulassungsbesitzer von Kraft- und anderen Fahrzeugen daher nur das Land NÖ sein kann. Die Zulassung ist entsprechend zu berichtigen.**

*LR: Die Zulassung des VW-Transporters WU 391 W wurde bereits auf „Land NÖ“ berichtigt.  
Darüber hinaus werden die Schulen wiederum auf die Einhaltung dieses Punktes hingewiesen werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im KFZ-Systemisierungsplan für das Jahr 1998 und auch 1999 ist für die Schule in Tullnerbach nur 1 Kombikraftwagen ausgewiesen. Seitens der Schulleitung wurde dazu mitgeteilt, dass die Expositur der Schule Tullnerbach in Gumpoldskirchen, die laut KFZ-Systemisierungsplan über 2 Kombikraftwagen verfügt, einen davon der Fachschule Tullnerbach zur Verfügung gestellt hat.

**Ergebnis 14**

**Da die Schulen in Tullnerbach und Gumpoldskirchen im KFZ-Systemisierungsplan als separate Verwaltungseinheiten ausgewiesen werden, sind die Angaben im nächsten Systemisierungsplan – bei einer Beibehaltung der derzeitigen Darstellungsform - entsprechend zu berichtigen.**

*LR: Der KFZ – Systemisierungsplan wird entsprechend berichtigt werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

1 Traktor Steyr 70a, Zulassung 22. Juli 1971, N 406.726  
1 Traktor Steyr 760a, Zulassung 18. Juli 1977, N 166.628  
1 Traktor Steyr 357.15/1, Zulassung 13. Juli 1990, WU 972F und  
1 Leihtraktor Marke Steyr, Zulassung 4. Mai 1999, WU 30 UJ

Die Anzahl der angemeldeten Spezialkraftfahrzeuge (4) stimmt mit dem Kraftfahrzeugsystemisierungsplan für das Jahr 1999 überein.

**10. Versicherungen**

Neben der Feuer- und Sturmschadenversicherung für die Schul- und Betriebsgebäude und den Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen für die schuleigenen Kraftfahrzeuge und Anhänger besteht noch bei „Der Niederösterreichischen“ unter der Pol.Nr. 86089/1 eine Einbruch- und Diebstahlversicherung. Mit diesem Sammelversicherungsvertrag, der sinngemäß auch für die Schulen Edelfhof, Hollabrunn, Langenlois, Mistelbach und Pyhra gilt, ist die Schulkassa der Schule Tullnerbach bis zu einem Kassensinhalt von S 50.000,00 versichert. Abgesehen davon, dass im Zeitalter des bargeldlosen Zahlungsverkehrs Geldbeträge in dieser Höhe nicht in einer Schulkassa liegen sollten und – wie die Überprüfung der Barkassa der Schule Tullnerbach ergeben hat - auch tatsächlich nicht liegen, ist eine derartige Versicherung durchaus entbehrlich.

Es wird neuerlich darauf hingewiesen, dass mit 1. November 1993 die „Richtlinien für Versicherungen in der NÖ Landesverwaltung“, die vom Grundsatz der Nichtversicherung ausgehen, in Kraft getreten sind.

**Ergebnis 15**

**Die angeführte Einbruch- und Diebstahlversicherung ist in Beachtung der Dienstanweisung der Landesamtsdirektion vom 4. Oktober 1993, LAD-0610/20, 01-01/00-2800, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.**

*LR: Die Einbruch- und Diebstahlversicherung; Polizzen Nr. 86.089/1, wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt (per 31. Dezember 2000) gekündigt werden.*

LRH: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

St.Pölten, im Jänner 2000

Der Landesrechnungshofdirektor

Dr. Walter Schoiber